

! vorläufige FSB (Stand September 2022) !

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Praktische Philosophie

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Im Masterstudium vertiefen Studierende zum einen ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in Bereichen der Angewandten Ethik und Politischen Philosophie sowie in Teilgebieten ihrer Wahl. Am Ende ihres Studiums können sie an aktuelle philosophische Forschung anschließen und erhalten anhand eigener Forschungstätigkeit einen ersten Einblick in philosophische Forschungsarbeit. Zum anderen erwerben sie speziellere, für den Beruf der Lehrenden nötige fachdidaktische Kenntnisse, die sie im Rahmen eines auch im Fach Praktische Philosophie vorbereiteten und betreuten Praxissemesters in Form eigener Unterrichtsprojekte erproben und verbessern können. Die fachdidaktische Ausbildung und die mit den Unterrichtsprojekten verbundene Reflexion sowie die Vertiefungen fachwissenschaftlicher Themen und Erfahrungen aus eigenen Forschungsversuchen dienen als Ausgangsbasis für eigenständige Transferleistungen der Studierenden zwischen Lern- und Lehrperspektive einerseits sowie fachwissenschaftlichen Kenntnissen und gesellschaftlichen, ethischen und anderen lebensweltlichen Fragen andererseits.

! vorläufige FSB (Stand September 2022) !

! vorläufige FSB (Stand September 2022) !

! vorläufige FSB (Stand September 2022) !

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie haben die Teilnehmenden bewiesen, dass sie folgende Qualifikationsziele erreicht haben: Sie beherrschen die klassischen Methoden bezüglich der Probleme und Texte der Philosophie, insbesondere Methoden der Argumentation und Interpretation. Sie kennen die wesentlichen Problemstellungen und Lösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie und ihrer Geschichte. Sie können sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten. Sie können begründete eigene Urteile über philosophische Probleme fällen, ihre Positionen verständlich vermitteln und mit anderen sachlich diskutieren. Sie haben vertiefte Kenntnisse in Angewandter Ethik und Politischer Philosophie erworben und können diese mit aktuellen Phänomenen in Beziehung setzen. Sie können philosophische Probleme und die damit zusammenhängende Pluralität ethischer Haltungen in der Praxis erforschen und für die eigene Auseinandersetzung mit alltagsrelevanten Fragenstellungen nutzen. Sie können sich differenziert mit weltanschaulichen Elementen verschiedener Religionen und ihrer Relevanz für ethische Orientierung auseinandersetzen. Sie können philosophische Leistungen begründet beurteilen und grundsätzliche fachwissenschaftliche und methodische Defizite diagnostizieren sowie Vorschläge entwickeln, wie diese zu beheben sind. Sie können philosophische Problemstellungen und Lösungsansätze eigenständig für den Philosophieunterricht aufbereiten.
- (4) Die Fähigkeiten, philosophische Fragestellungen und Probleme zu interpretieren, zu kommunizieren, zu diskutieren, auszuwerten sowie reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmenden bei. Querschnittsthemen während des Studiums sind Fragen des verantwortungsvollen Handelns sowie der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung. Die Studierenden können sich mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen und diese kritisch einordnen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechter- und differenzsensibler Sprache und Bildung, im Umgang mit Vielfalt im gesellschaftlichen und schulischen Leben und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben. Sie sind in der Lage in heterogenen Teams zu arbeiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Praktische Philosophie umfasst ohne Masterarbeit 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Fachdidaktische Vertiefung (6 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau fachdidaktischen Wissens und Kenntnis fachdidaktischer Diskussion. Transfer von Fachwissen in Unterrichtsinhalte.

Modul 2 Vertiefung Angewandte Ethik und Politische Philosophie (10 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Vertiefung und Erweiterung systematischen Fachwissens aus den Themenfeldern der Angewandten Ethik und Politischen Philosophie. Ausbau der Fähigkeit, philosophisches Fachwissen mit alltäglichen Phänomenen in Beziehung zu setzen. Auseinandersetzung mit weltanschaulichen Elementen verschiedener Religionen und ihrer Relevanz für ethische Orientierung.

Modul 3 Exploration und Forschung (8 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau von Fachwissen nach eigenem Interesse und Ausbau der Fähigkeit, eigene Fragestellungen zu formulieren und zu verfolgen. Exemplarisches Fachwissen zu einer aktuellen Forschungsdiskussion. Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsplans.

Modul 4 Masterarbeit (20LP) (Wahpflichtmodul)

Das Modul wird absolviert, wenn das Fach Philosophie für die Masterarbeit gewählt wird. Die/Der Studierende entwickelt selbst eine Fragestellung in einem Bereich der Praktischen Philosophie.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Erwerb von für den Vorbereitungsdienst erforderlichen praxisorientierten, methodischen und fachdidaktischen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Anforderungen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Praktische Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Fachdidaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet		6
Vertiefung Angewandte Ethik / Politische Philosophie	Modulprüfung	benotet		10
Exploration und Forschung	Modulprüfung	benotet		8

Masterarbeit (wenn gewählt)	Modulprüfung	benotet		20
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	7*

*Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Praktische Philosophie nach Abschluss des Moduls 2 oder 3 angemeldet werden. Die regelmäßige Teilnahme am Kolloquium/Forschungsseminar Praktische Philosophie im Rahmen des Moduls 3 ist obligatorisch. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Praktische Philosophie eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 3. August 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom xxx xxxx.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer